

Der Friedhofsausschuss Sooden

Friedhofsgebührenordnung

**für den Friedhof in 37242 Bad Sooden-Allendorf, Stadtteil Bad Sooden
(Flur 3, Flurstücke 159/4, 159/5 und 183/2)**

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 04. 12. 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Sooden folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

I. Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

II. Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

Reihengrabstätten:

- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) Erwachsene pro Grabstätte | 335,- € |
| b) Kinder bis 5 Jahre (Kindergrab) | 165,- € |

Wahlgrabstätten zur Bestattung von einer Person:

- | | |
|------------------------------|---------|
| pro Grabstelle | 505,- € |
| Verlängerungsgebühr jährlich | 17,- € |

Wahlgrabstätten mit der Möglichkeit zur zusätzlichen Beisetzung von einer Urne

- | | |
|------------------------------|---------|
| pro Grabstelle | 675,- € |
| Verlängerungsgebühr jährlich | 23,- € |

Wahlgrabstätten mit der Möglichkeit zur zusätzlichen Beisetzung von zwei Urnen

- | | |
|------------------------------|---------|
| Erwachsene pro Grabstelle | 845,- € |
| Verlängerungsgebühr jährlich | 28,- € |

Sollen Kinder ein Wahlgrab erhalten, ist der volle Betrag zu zahlen und eine normale Wahlgrabstätte zu verwenden. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung gilt entsprechend. Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13, 2b der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)

Urnenreihengrabstätten:

pro Grabstätte 233,- €

Urnenwahlgrabstätten:

zur Beisetzung von einer Urne 350,- €

Verlängerungsgebühr jährlich 12,- €

zur Beisetzung von zwei Urnen 450,- €

Verlängerungsgebühr jährlich 15,- €

zur Beisetzung von drei Urnen 550,- €

Verlängerungsgebühr jährlich 18,- €

Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13, 2 b der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

IV. Gebühren für Nebenkosten

Müll und Wasser

Müllabfuhr für Erdgrab 30 Jahre 160,- €

Müllabfuhr für Urnengrab 30 Jahre 85,- €

Wassergeld für 30 Jahre 35,- €

Fundamentstreifen

Die Fundamentstreifen für die Grabsteine auf dem Feld für Grüne Grabstätten werden nach dem zuletzt entstandenen Aufwand berechnet, zurzeit:

pro Grabstelle 220,- €

Rasenpflege für Grüne Grabstätten

Rasen mähen grünes Erdgrab pro Jahr 20,- €

Rasenmähen grünes Urnengrab pro Jahr 15,- €

Einebnen von Gräbern

pro Grabstelle: 150,- €

- a) Die Gebühr ist im Voraus bei dem Erwerb des Nutzungsrechts an der Grabstätte bzw. bei der Beerdigung zu entrichten. Bei Gräbern, die vor 2006 angelegt wurden, fallen die Gebühren bei der Einebnung an.

- b) Bei Gruften und anderen umfangreichen Arbeiten – **Bäumen** – wird der Preis nach Aufwand / Stundenlohn berechnet. Die Einebnungskosten haben grundsätzlich die Nutzungsberechtigten zu zahlen. Für Umbettungen gelten die gleichen Bedingungen.

V. Bestattungsgebühren

a) Beerdigungsgebühr (ev. Begräbnis)	2,50 €
b) Benutzung der Leichenhalle	30,- €
c) Benutzung der Friedhofshalle	45,- €
d) Herrichten des Grabes mit Grün *)	21,50 €
Herrichten des Urnengrabes mit Grün *)	5,- €
e) Herrichten der Friedhofshalle (Reinigen, Kerzen etc.) *)	24,50 €
f) Läuten	7,- €
g) Orgelspiel *)	45,- €
Wartung der Orgel	11,- €
h) Träger für Sarg und Urne (je Träger) *)	40,- €
i) Heizung der Halle bei Bedarf	35,-€
j) Kühlung bei Bedarf	35,-€
k) Ausheben und Verfüllen des Erdgrabes *)	330,-€
l) Ausheben und Verfüllen des Erdgrabes mit der Hand (wenn notwendig) *)	440,-€
m) Ausheben und Verfüllen des Urnengrabes *)	77,-€
n) Transport der Kränze *)	23,-€
o) Verwaltungsgebühr pro Beerdigung	33,-€
p) Gebühr für die Beisetzung von zusätzlichen Urnen gem. § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung	44,-€
q) Grünes Erdgrab nach der Beerdigung Auffüllen und Einsäen einmalig *)	75,- €

*) = durchlaufender Posten

Bei Kindergräbern ist für d), k) und l) die Hälfte zu zahlen.

Vom 15.11. bis 15.03. jeden Jahres wird für das Ausheben und Verfüllen ein Winterzuschlag von 20% erhoben.

VII. Genehmigunggebühr

Pro Grabstätte wird eine Genehmigunggebühr für das Setzen eines Grabsteins und / oder einer Einfassung /oder Änderung einer Grabeinfassung mit Grabzeichen erhoben.

Pro Grab 36,-€

VIII. Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme. Bei einer befristeten Inanspruchnahme entsteht die Gebühr in voller Höhe für den gesamten Zeitraum.
2. Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

IX. Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 39 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

X. Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, den 13. November 2014

Der Friedhofsausschuss:

Dienstsiegel der Kirchengemeinde



[Handwritten signature]

Vorsitzender

[Handwritten signature]

Mitglied

Dienstsiegel der politischen Gemeinde



[Handwritten signature]

stellv. Vorsitzender

[Handwritten signature]

Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk



Kirchenaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Das Landeskirchenamt -
Kassel, den 12. 01. 15

[Handwritten signature]

Kring
Kirchenverwaltungsoberrat